Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 1 (1907)

Heft: 5

Rubrik: Aus der Taubstummenwelt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hus der Taubstummenwelt

Frau Witwe J. in H. bittet mich, Folgendes abzudrucken zur Warnung und Belehrung für andere Taubstumme:

Ihr braver, ebenfalls gehörloser Mann hat mehrere Jahre zur Zufriedenheit seines Herrn in einer Möbelfabrik gearbeitet. Da hat er sich einmal in den Daumen geschnitten; nun war an den Fingern viel Schmut vom Polieren her, der schwer zu beseitigen ist. Der verletzte Daumen schwoll an, denn es war Schmut in die Wunde geraten. Das verursachte dem Mann viele Schmerzen, nach drei Tagen ist er zum Doktor gegangen, aber — zu spät. Denn auch der Arm war schon geschwollen. Der Arzt schnitt in denselben, damit das durch den Schmut und Eiter vergiftete Blut heraustäme. Aber das hat nicht geholfen. Nach 4 Tagen ist der bedauernswerte Mann unter Qualen gestorben. Wäre er sofort nach der Verletzung zum Arzt gegangen, so hätte eine desinfizierende (von Ansteckungsstoffen reinigende) Salbe alle Blutvergiftung verhüten können, und Mann und Frau wären wahrscheinlich heute noch glücklich beisammen. Wenn ein Arbeiter eine Wunde an die Hand bekommt, so soll er dieselbe vor allen Dingen rein halten, foll die Wunde felbst durch einen fauberen Verband vor dem Eindringen von Schmutz und Staub bewahren, bis er zu einem Doktor gehen kann, der das weitere anzuordnen hat.

Einzelne wenige Taubstumme haben verlauten lassen, daß die "Schweiz. Taubstummen-Zeitung" für sie etwas zu einsach sei. Aber gleichwohl sollten auch diese freudig ein solches Blatt unterstüßen, schon aus Dankbarkeit, weil sie geistig "höher" stehen, als so viele ihresgleichen, und dann auch aus Liebe zu der viel größern Masse ihrer Schicksalsgenossen, welche mit ihrem weniger scharfen Verstand nur Einsaches zu erfassen vermögen, und die so herzliche Freude bezeigt haben darüber, daß sie endlich für ihren weniger starken Geist geeignete und nicht zu schwere Nahrung bekommen. Beim Redakteur liegt schon ein ganzer Hausen derartiger Dankschreiben!

Also bitte die "Taubstummen-Zeitung" nicht vornehm ablehnen, sondern den vielen, vielen Schwachen zuliebe mithelfen an der Verbreitung derselben!

Rechen-Hufgaben für junge Caubstumme

Gin Handwerker verdient täglich 2 Fr. 30 Rp. Nun versäumt er aber jede Woche einen halben Tag im Wirtshaus. Dort vertrinkt er jedesmal unnüt 65 Rp. Ueberdies verraucht er wöchentlich 2 Bäklein Tabak, jedes zu 20 Rp. (Ein Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet.)